



Gebührenreglement zum Einbürgerungsgesetz

der

Bürgergemeinde Vaz/Obervaz

Art. 1

Einbürgerungs-
verfahren von
Schweizerinnen
und Schweizern

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren von Schweizerinnen und Schweizern erhebt die Bürgergemeinde folgende Pauschalgebühren:

Einzelpersonen	Fr. 750.--
Paare	Fr. 1'050.--
Familien	Fr. 1'250.--

Art. 2

Einbürgerungs-
verfahren von
Ausländerinnen
und Ausländern

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländern erhebt die Bürgergemeinde folgende Gebühren:

Einzelpersonen	Fr. 900.--
Paare	Fr. 1'250.--
Familien	Fr. 1'500.--

Art. 3

Wieder-
einbürgerung

Für das Wiedereinbürgerungsverfahren wird eine Gebühr von Fr. 200.-- erhoben

Art. 4

Bürgerin/Bürger

Ist der Ehegatte, die Ehegattin oder die in eingetragener Partnerschaft lebende Person ein Bürger der Gemeinde Vaz/Obervaz, beträgt für den schweizerischen Ehegatten oder die Ehegattin bzw. den schweizerischen Partner oder die schweizerische Partnerin die Gebühr für das Einbürgerungsverfahren Fr. 250.--.

Art. 5

Sonstige
Verrichtungen

Im Gebührentarif nicht vorgesehene Verrichtungen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Der Stundensatz hierfür beträgt Fr. 100.--.

Art. 6

Übergangs-
bestimmung

Für Einbürgerungsverfahren, die vor Inkraftsetzung dieses Gebührenreglements anhängig sind, gilt das bisherige Gebührenreglement.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt mit dem (Genehmigungs-)Beschluss des Bürgerrats sofort in Kraft.

Genehmigt an der Sitzung vom 19. November 2018

Der Bürgerpräsident:

Der Aktuar:

Marcus Lenz

Roman Bergamin